



Die „Babyklappe“ aus jugendhilferechtlicher und jugendpolitischer Sicht

Arbeitspapier auf Grundlage der Diskussion im AGJ-Fachausschuss „Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe“

Die Einrichtung von sogenannten Babyklappen als letzte Rettung für Findelkinder hat ein großes Medienecho gefunden und stößt in der Öffentlichkeit auf geteilte Reaktionen. Verschiedentlich werden Forderungen laut, die Träger der Jugendhilfe sollten auch in anderen Städten derartige Einrichtungen etablieren. Der Fachausschuss „Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe“ der AGJ hat sich auf seiner Sitzung am 12./13. September 2000 mit dem Thema aus fachlicher Sicht befasst und kam dabei zu der im folgenden Arbeitspapier festgehaltenen Problemanzeige.

1. Gegenstand

Unter den Bezeichnungen „Projekt Moses“, „Babyklappe“, „Projekt Findelbaby“, „Anonyme Wiege“ usw. verbergen sich Einrichtungen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, *„Frauen, die ein Kind geboren haben, sich in einer extrem belasteten, subjektiv zunächst ausweglos erscheinenden Situation befinden und daher die Aussetzung oder gar Tötung des Kindes in Erwägung ziehen, zu erreichen, ihnen ein reguläres Hilfsangebot zu machen und sie an eine legale und im Einzelfall praktikable Lösung heranzuführen“* – *„Ein Kind abgeben, statt aussetzen oder töten“* (Sozialdienst katholischer Frauen SkF).

2. Sachlage

Das Thema „Babyklappe“ hat hohe Popularität und Medienwirksamkeit. Unklar bleibt freilich, aus welchem Grund es zum jetzigen Zeitpunkt eine derartige Aufmerksamkeit erhält. Ob die Zahl der Kindesaussetzungen in den letzten Jahren zugenommen hat, ist nicht erkennbar. Laut Kriminalstatistik hat die Tötung Neugeborener durch ihre Mütter in der Bundesrepublik im Laufe der Jahrzehnte kontinuierlich abgenommen. 1954 gab es noch 153 registrierte Fälle, 1971 waren es 55, 1997 noch 20. Durch die Strafrechtsreform 1998 wurde der Straftatbestand der Kindstötung als eigenständiges Delikt abgeschafft; die Handlungen werden jetzt als Totschlag qualifiziert und in der Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Der Hamburger Jugendhilfeverein „SterniPark“ gründete sein Projekt, nachdem in der Hansestadt mehrfach Neugeborene ausgesetzt worden waren und eines davon in einem Altpapier-Container starb. Die Babyklappe greift eine Praxis des Mittelalters auf, nach der zahlreiche Klöster verzweifelten Müttern die Möglichkeit gewährten, ungewollte Babys an der Klostertür durch eine bestimmte Öffnung zu schieben. Diese Funktion übernimmt nun eine soziale Einrichtung: Kinder werden anonym durch eine spezielle Tür in Empfang genommen, rutschen in ein Wärmebett und lösen gleichzeitig einen elektronischen Alarm aus, um sofortige Hilfe durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung zu gewährleisten. Mütter, die sich der Klappe bedienen, haben bis zu acht Wochen Zeit, es sich noch anders zu überlegen. Der Verein betreibt darüber hinaus ein kostenloses Notruftelefon für schwangere Mädchen und Frauen sowie Krippen und andere Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Babyklappe in Altona ist seit dem 11. April 2000 in Dienst. Bisher sind nach vorliegenden Informa-

tionen (Stand September 2000) vier Neugeborene „abgegeben“ worden. Seit Mitte Juli 2000 betreibt der Verein eine zweite Babyklappe in Hamburg-Wilhelmsburg.

Realisierte Initiativen gibt es nach unseren Erkenntnissen außerdem in Amberg (SkF) und München (Ordensschwwestern). Vor der Realisierung stehen Projekte in Frankfurt/Main (SkF), Fulda (SkF), Passau (SkF gemeinsam mit Frauenhaus) und Köln (kommunal).

Fälle tatsächlicher Inanspruchnahme sind weitgehend nicht bekannt; Amberg als erste Stelle (seit Juli 1999) hatte nach einem Dreivierteljahr noch kein Kind! Im Übrigen werden von den Initiativen keine Angaben zu Fallzahlen gemacht; möglicherweise deshalb, weil es keine oder nur ganz marginale Erfahrungen gibt.

3. Politische Resonanz

Ausdrückliche Befürwortung erhält die Initiative von den Ländern Bayern (bislang keine Landesförderung), Hessen (Landesförderung wird überlegt) sowie Hamburg (Zuschuss 50.000 DM für das Jahr 2000 und 80.000 DM für das Jahr 2001), ebenso von den beteiligten Städten und schließlich auch von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Fachebene der Kommunen (Jugendamtsleiter) reagiert eher skeptisch. Aus dem kirchlichen Bereich sind unterschiedliche Voten bekannt.

4. Konzepte

Das SkF-Konzept begründet und organisiert die Hilfe in engem Kontext zur auf Wunsch anonymen (vgl. § 6 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz) Schwangerenkonfliktberatung (vgl. § 2 Abs. 2 u. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz: Beratung und Hilfe vor und auch nach der Geburt). Im Gegensatz hierzu ist die sog. Babyklappe in Hamburg direkter und enger auf das Abgeben ausgerichtet. Von allen Modellen wird Anonymität und Vertraulichkeit gewährleistet. Der SkF vermeidet die funktionale Sicht einer „Klappe“ und legt Wert darauf, Kontakt mit der Mutter zu bekommen (Verbarungen über „Notruftelefon“), um möglichst Beratung und Hilfe anzubieten, Revisionsmöglichkeiten für die Mutter zu sichern und im Interesse des Kindes das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung möglichst weitgehend zu sichern.

5. Rechtsgrundlagen/Rechtsfragen

5.1 Strafrecht:

Abgabe eines Kindes nach den Bedingungen der Babyklappe oder des Modells Moses ist strafrechtlich weitgehend unbedenklich:

- Keine Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 170 StGB) (Konfliktlösung und Hilfe für Mutter und Kind stehen im Vordergrund).
- Personenstands Fälchung (§ 169 StGB) durch Unterlassen denkbar, wenn gegen die Anzeigepflicht nach § 16 Personenstandsgesetz verstoßen wird, d.h. wenn/obwohl der Annahmestelle der Name der Mutter bekannt ist (evtl. auch Ordnungswidrigkeit nach § 68 Personenstandsgesetz).
- Der Tatbestand der Aussetzung (§ 221 StGB) („dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt“), der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223 oder 229 StGB) oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) wird unter der Bedingung der Babyklappe gerade nicht erfüllt.

5.2 Personenstandsrecht

Nach dem Personenstandsgesetz kann die Anonymität der Eltern grundsätzlich nicht garantiert werden. Im Gegenteil: Jede Geburt eines Kindes muss dem Standesbeamten binnen einer Woche ange-

zeigt werden (§ 16 PStG). Zur Anzeige sind u.a. der sorgeberechtigte Vater und die Mutter verpflichtet, sowie der Arzt und die Hebamme (§ 17 Abs. 1 PStG). Das heißt, eine anonyme Geburt im Krankenhaus ist demnach nicht möglich.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 PStG ist auch jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, zur Anzeige verpflichtet. D.h., wenn die Schwangerenberatungsstelle bzw. der Betreiber der Babyklappe den Namen der Mutter kennt, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige beim Standesamt.

Hinweise hierzu:

- Einige Abgeordnete des Bayerischen Landtags, u.a. auch die Bayerische Sozialministerin, sind mit einem Antrag initiativ geworden, durch Änderung der §§ 16 u. 17 PStG die Frist für die Anzeige von Geburten zu Gunsten von Schwangerenberatungsstellen von derzeit einer Woche auf 10 Wochen zu verlängern.
- Angesichts des Risikos einer nicht medizinisch betreuten Geburt wäre zu fragen, ob nicht Krankenhäuser in besonders gelagerten Fällen Frauen die Möglichkeit geben sollten, anonym zu entbinden. Hier müssten dann nicht nur im Personenstandsgesetz Änderungen hinsichtlich der Meldeverpflichtungen erfolgen. Geklärt werden müssten dann auch versicherungsrechtliche Fragen bzw. die Kostenträgerschaft.

Eine besondere Regelung gilt nach § 25 PStG für sog. Findelkinder. Gemeint sind Fälle, in denen Kinder ohne erkennbaren Zusammenhang mit Verwandten oder mit Personen, die über ihren Namen oder ihre Herkunft Auskunft geben können, hilflos ausgesetzt worden sind. Hier hat die untere Verwaltungsbehörde entsprechende Beurkundungen zu veranlassen. Die Eintragungen beim Standesamt müssen ggf. berichtigt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Vater, Mutter sowie Tag und Ort der Geburt bekannt werden (§ 27 PStG). So weit die fraglichen Aufnahmestellen ein Kind auffinden oder in Obhut nehmen, sind diese Stellen zur Anzeige des Findelkindes verpflichtet. Wird dieser Stelle die Herkunft des Kindes und der Name der Mutter später bekannt, so ist davon unverzüglich dem zuständigen Standesamt Mitteilung zu machen.

5.3. Zivilrecht

Adoption/Adoptionspflege

Adoptionspflege nach § 1744 BGB ist unproblematisch. Bleibt die Mutter anonym, muss die Einwilligung in die Adoption nach § 1747 Abs. 4 BGB ersetzt werden. Bei Findelkindern gilt die Voraussetzung, dass der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, generell als gegeben. Falls Kenntnis der Identität der Eltern doch gegeben ist, käme eine Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht; die Eltern haben durch ihr Verhalten gezeigt, dass ihnen das Kind „gleichgültig“ ist, und das Unterbleiben der Annahme würde dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen.

5.4 Kinder- und Jugendhilferecht

Die Modelle beruhen auf enger Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt. Rechtsgrundlage sind jeweils entsprechende Leistungsverträge, mit denen sich die Träger gem. § 76 i.V.m. §§ 42, 50, 51 SGB VIII zu folgenden Aufgaben beauftragen lassen:

- Inobhutnahme und Erstversorgung des Kindes,
- Übernahme der Vormundschaft
- Unterstützung der Gerichte in Sorgerechtsfragen,
- Hilfen im Verfahren zur Adoption des Kindes.

Vertraglich geregelt ist eine eingehende Berichtspflicht gegenüber dem Jugendamt entsprechend seiner umfassenden Sicherstellungsverpflichtung. Eventuelle Unterbringungskosten sowie die im Einzelfall entstehenden Kosten für Lebensunterhalt, Pflege und Erziehung des Kindes sowie für notwendige Krankenhilfe werden nach SGB VIII vom Jugendamt getragen.

5.5 Zeugnisverweigerungsrecht

Als nicht sicher erscheint, ob Mitarbeiter einer entsprechenden Stelle, wenn sie die Identität der Mutter kennen, immer berechtigt sind, die zugesagte Geheimhaltung der Identität durchzuhalten. Ob § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO ein generelles Schweigen ermöglicht, erscheint etwa dann zweifelhaft, wenn die Mutter während der Schwangerschaft keinerlei Kontakt zur Stelle hatte und sich erstmals an das Modell „Moses“/Babyklappe wendet, wenn das Kind bereits geboren ist.

Generelle Bewertung

- Modelle wie Babyklappe und Moses vollziehen sich bei entsprechendem Vollzug innerhalb der geltenden Rechtsvorschriften.
- Die tatsächliche Relevanz ist offenbar sehr gering. In hochgradig psychisch belasteten Konfliktsituationen werden nach bisheriger Erkenntnis auch diese Stellen nur sehr begrenzt in Anspruch genommen. Im Übrigen ist es durchaus möglich einschlägige Notsituationen weitgehend im Rahmen der „regulären“ Hilfesysteme zu lösen. Diese sollten sich noch sensibler auf entsprechende Extremsituationen z.B. durch (anonyme) Notruftelefone und Notdienstbereitschaften sowie fachlich und rechtlich sicher geklärte Handlungskonzepte einstellen.
- Öffentlicher Druck könnte dann entstehen, wenn in Fällen von Kindesaussetzung behauptet wird, der Tod des Kindes hätte bei der Existenz einer Babyklappe vermieden werden können. Andererseits besteht bei jeder anonymen Geburt ohne professionelle Hilfe ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko für das Kind (und die Mutter). Die Existenz der Babyklappe könnte also genauso gut auch als Ermunterung angesehen werden, dieses Risiko einzugehen statt weniger kindeswohlgefährdende Hilfemöglichkeiten zu wählen.
- Die einzelnen Hilfeinitiativen sind nicht zu beanstanden. So weit sie in extremen Einzelfällen entsprechende Hilfe leisten und zu humanen Lösungen – u.a. auch für den Preis der Anonymität und des Verzichts auf die Sicherung der Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft – beitragen, erscheint Kritik unangebracht.
- Problematisch erscheinen die Initiativen aus der grundsätzlichen und prinzipiellen Beurteilung. Eine kritische Sicht greift dann Platz, wenn Babyklappen als generelles, flächendeckendes, systematisches Angebot propagiert werden und etabliert werden sollten. Anonymität ist generell keine Basis für verantwortliche Lösungen insbesondere zur Gewährleistung von Kindeswohl. Wenn überhaupt muss dieser Weg (Babyklappe) in aller Schlichtheit dem absoluten Ausnahmefall vorbehalten bleiben. Zu vermeiden sind Botschaften, die grundsätzlich falsche, unzeitgemäße und letztlich inhumane Lösungswege weisen und in der Gefahr stehen, Abgabementalität in unserer Gesellschaft gegenüber ungewollten, unbequemen Kindern zu fördern.

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
 Mühlendamm 3
 10178 Berlin
 Tel.: (030) 400 40 200
 Fax: (030) 400 40 232
 E-Mail: agj@agj.de
 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*